Landratsamt Sigmaringen

Merkblatt Bioabfall

Bei der Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlichen Flächen sind neben den Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) vor allem die Vorschriften der Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten.

Die Bioabfallverordnung enthält verschiedene Pflichten für die Bewirtschafter der Aufbringungsflächen. Für die Aufbringung von gütegesichertem Bioabfall, der vom Nachweisverfahren befreit ist, gelten vereinfachte Untersuchungs- und Nachweispflichten. Der Bioabfallbehandler kann Ihnen darüber Auskunft geben, ob seine Bioabfälle gütegesichert sind und eine solche Befreiung vorliegt.

Dieses Merkblatt gilt nur für Aufbringungsflächen, die im Landkreis Sigmaringen liegen.

➢ Was muss vor einer Aufbringung beachtet werden?

Zulässige Höchstaufbringungsmenge
Innerhalb von drei Jahren dürfen auf Böden nur max. 20 Tonnen (t) Trockenmasse (TM) Bioabfälle oder Gemische pro Hektar ausgebracht werden. (Ausnahmsweise sind 30 t TM innerhalb von drei Jahren zulässig, sofern die Bioabfälle besonders schwermetallarm sind →darüber kann Ihnen der Bioabfallbehandler Auskunft geben)
Beschränkung bei Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen
Auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen dürfen nur Bioabfälle und Gemische ausgebracht werden, die nach der Bioabfallverordnung für diese Flächen geeignet sind (vgl. § 7 Abs. 1 BioAbfV).
Aufbringung auf Feldgemüseflächen
Bioabfälle und Gemische müssen auf Feldgemüseflächen vor dem Anbau des Feldgemüses ausgebracht und in den Boden eingearbeitet werden.
Verbot von gefährdenden Gegenständen für Haus- oder Nutztiere
Bioabfälle und Gemische dürfen bei Aufbringung auf Grünlandflächen oder auf Feldfutterflächen keine Gegenstände enthalten, die bei der Aufnahme durch Haus- oder Nutztiere zu Verletzungen führen könnten.
Beschränkung der Beweidung und Futtergewinnung bei Bioabfällen tierischer Herkunft
Sollten Bioabfälle tierischer Herkunft ausgebracht werden, darf auf den Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Ausbringung keine Beweidung oder Futtergewinnung erfolgen.
Keine Aufbringung von Bioabfall und Klärschlamm auf der gleichen Fläche
Innerhalb von drei Jahren dürfen Bioabfall und Klärschlamm nicht auf der gleichen Fläche ausgebracht werden.

- **Welche Unterlagen müssen beim Landratsamt Sigmaringen eingereicht werden?**

Mitteilung der Aufbringungsflächen bei der ersten Aufbringung
Innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Aufbringung müssen die Aufbringungsflächen dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz gemeldet werden.
Vorlage von Bodenuntersuchungen
Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist eine Bodenuntersuchung der Aufbringungsflächen auf Schwermetalle und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz spätestens 3 Monate nach der Aufbringung mitzuteilen. Die Bodenuntersuchungspflicht entfällt bei gütegesichertem Bioabfall, wenn die Bioabfallbehandlungsanlage über eine Befreiung von Untersuchungspflichten oder eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren von der zuständigen Behörde verfügt.
Lieferscheine (bei Bioabfällen ohne Gütesicherung)
Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat sofort nach der Aufbringung im Original des Lieferscheines die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche mit den Angaben Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder alternativ Schlagbezeichnung und die Größe in Hektar, sowie die Bodenuntersuchungsergebnisse einzutragen (evtl. bei mehreren Flächen Beiblatt beifügen). Zudem sollte die tatsächlich ausgebrachte Menge (in t) angegeben werden. Eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz vorzulegen. Das Original des Lieferscheins muss 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
Flächendokumentation (bei gütegesicherten Bioabfällen mit Befreiung)
Für gütegesicherte Bioabfälle, die vom Lieferscheinverfahren von der zuständigen Behörde befreit sind, werden vom Bioabfallbehandler keine Lieferscheine ausgehändigt. Der Bewirtschafter hat stattdessen selbständig eine Dokumentation über die Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle zu erstellen. Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten: aufgebrachte Materialien, die aufgebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM), die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche mit den Angaben Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder alternativ Schlagbezeichnung und die Größe in Hektar. Diese Dokumentation über die Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle muss dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz nicht automatisch vorgelegt werden, sie kann jedoch von der Behörde jederzeit zur Vorlage angefordert werden.

- **Ansprechpartner beim Landratsamt Sigmaringen**

Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 102 2316, Telefax: 07571 102 2399